

**Amtliche Bekanntmachung
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB
„Am Lengenwang, Fl. Nr. 172/29“ der Gemeinde Aitrang**

Die Gemeinde Aitrang hat mit Beschluss vom 14.11.2022 den Bebauungsplan für das Areal zentral im Gebiet der Gemeinde Aitrang, am inneren Rand der hufeisenförmigen Ortslage, südlich der Bahnstrecke Buchloe–Lindau und westlich der Straße Bahnhofring, mit den Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 172/17 (TF) und 172/29, beide Gemarkung Aitrang, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB „Am Lengenwang, Fl. Nr. 172/29“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 14.11.2022, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Aitrang (Lindenstraße 30, 87648 Aitrang) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Aitrang, den 15.12.2022

(Siegel)

Michael Hailand, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am:

abgenommen am: